

XBA Personalwesen Flexirentengesetz 2017, Abrechnung von Altersrentnern, Minijob



Zum 01.01.2017 sind Änderungen im Flexirentengesetz in Kraft getreten, mit Folgen für die Abrechnung von weiterbeschäftigten Mitarbeitern, die eine Altersrente beziehen (vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze). Dieses Infoblatt dient zur Orientierung für die Abrechnung im XBA Personalwesen. Informationen zu den gesetzlichen Regelungen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

- !** Weil die gesetzlichen Änderungen kurzfristig erfolgten, können sie im elektronischen Meldeverfahren technisch erst zum 01.07.2017 vollständig umgesetzt werden. Dies hat Folgen für die Abrechnung im ersten Halbjahr 2017, die in diesem Infoblatt ebenfalls beschrieben werden.

| Inhalt | |
|--|---|
| Änderungen 2017 | 1 |
| Bis 30.06.2017: Personengruppe ,101' bei RV-Pflicht | 2 |
| Vorgehen im Juli 2017 | 2 |
| Abrechnung von Altersrentnern im XBA Personalwesen | 3 |
| VOR Erreichen der Regelaltersgrenze | 3 |
| NACH Erreichen der Regelaltersgrenze (ab Folgemonat) | 4 |
| Altersrente und Minijob | 5 |

Änderungen 2017

Das neue Flexirentengesetz soll mehr individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bei einer vorgezogenen Altersrente mit Hinzuverdienst sowie höhere Anreize zur Weiterarbeit nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze bringen. Hier die wichtigsten Punkte des Flexirentengesetzes zum 1.1.2017:

- Der **Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung entfällt**, wenn der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht hat (gilt zunächst bis 31.12.2021).
- In der Rentenversicherung besteht bei Bezug einer Altersrente **bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze grundsätzlich Versicherungspflicht**. Diese endet erst mit dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
- **Bestandsschutz / Verzicht-Option:** Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2016 aufgrund einer Altersvollrente RV-frei waren, bleiben wie bisher vor Erreichen der Regelaltersgrenze RV-frei, wenn **dasselbe** Beschäftigungsverhältnis in 2017 weiterbesteht.
- Altersvollrentner können bei Bestandsschutz oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze **auf die RV-Freiheit verzichten**. Dies erfordert eine schriftliche Erklärung an den Arbeitgeber.
Ausnahme: RV-frei geringfügig Beschäftigte bleiben RV-frei, siehe unten.
- Eine **Verzichtserklärung** (Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI oder nach § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI) gilt für die gesamte **Dauer der Beschäftigung**.
- Zum Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze muss bei RV-Freiheit die **Personengruppe ,119'** angegeben werden. Der AV-Beitrag entfällt (**Beitragsgruppe AV ,0'**), in der Rentenversicherung ist nur noch der Arbeitgeberanteil zu zahlen (**Beitragsgruppe RV ,3'**).

- Ein **RV-pflichtiger** Altersvollrentner (der die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht oder danach auf RV-Freiheit verzichtet hat), wird der **Personengruppe ,120'** zugeordnet (**Beitragsgruppe RV ,1'**).
 - Die Rentenversicherung kann Meldungen mit **Personengruppe ,120'** erst ab **1. Juli 2017** annehmen. Die betroffenen Mitarbeiter (RV-pflichtige Altersvollrentner) sind deshalb vom 01.01.2017 oder vom Folgetag der Verzichtserklärung (s. Hinweis Seite 4 unten) an bis zum 30.06.2017 **der Personengruppe '101'** zuzuordnen und damit zu melden. Ab 01.07.2017 müssen dann die in der ersten Jahreshälfte erfolgten DEÜV-Meldungen (Anmeldungen, Entgeltmeldungen) mit Personengruppe '101' **storniert** und mit der **Personengruppe ,120'** neu gemeldet werden!
-
- i Neu:** Alternativ dazu ist jetzt auch ein einfacherer Weg vorgesehen: Abmeldung mit Personengruppe ,101' zum 30.06. und Anmeldung mit ,120' zum 01.07.2017. Eine Stornierung ist dann nicht erforderlich.
-
- **Ab 1.7.2017** gilt eine **jährliche Hinzuverdienstgrenze** von 6.300,- Euro (bisher monatlich 450,- Euro) bei einer vorgezogenen Altersrente. Ein Zwölftel des überschreitenden Betrags wird dann zu 40 % von der Vollrente abgezogen. Zu berücksichtigen ist außerdem noch ein Hinzuverdienstdeckel.

Bis 30.06.2017: Personengruppe ,101' bei RV-Pflicht

In der RV versicherungsfreie Altersvollrentner sind der Personengruppe ,119' zuzuordnen. In der RV versicherungspflichtige Altersvollrentner sind im ersten Halbjahr 2017 der Personengruppe ,101' zuzuordnen. Diese Zuordnung ist am 1.7.2017 zu stornieren und durch die Personengruppe ,120' zu ersetzen. Hier sind zwei Fälle zu beachten:

- **Beschäftigungsbeginn ab 1.1.2017:** Der Mitarbeiter ist RV-pflichtig, wenn die **Regelaltersgrenze noch nicht erreicht** ist.
-
- i** Erreicht dieser Mitarbeiter **im ersten Halbjahr 2017 die Regelaltersgrenze**, ist er ab dem Folgemonat RV-frei. Verzichtet er **nicht** auf diese Versicherungsfreiheit, muss zu dem Folgemonat eine Abmeldung (Grund ,32', PGr ,101', BGr RV ,1') und eine Anmeldung (Grund ,12', PGr ,119', BGr RV ,3') erfolgen.
-
- **Beginn der Beschäftigung als Altersvollrentner vor dem 1.1.2017:** In einem weiterbestehenden Beschäftigungsverhältnis bleiben Mitarbeiter auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei in der RV (Bestandsschutz). Nur bei **Verzicht auf RV-Freiheit** war für diese Mitarbeiter zum 31.12.2016 eine DEÜV-Abmeldung / -Anmeldung erforderlich. Der Verzicht und damit RV-Pflicht gelten für die Dauer der Beschäftigung, auch wenn ein Mitarbeiter währenddessen die Regelaltersgrenze erreicht.

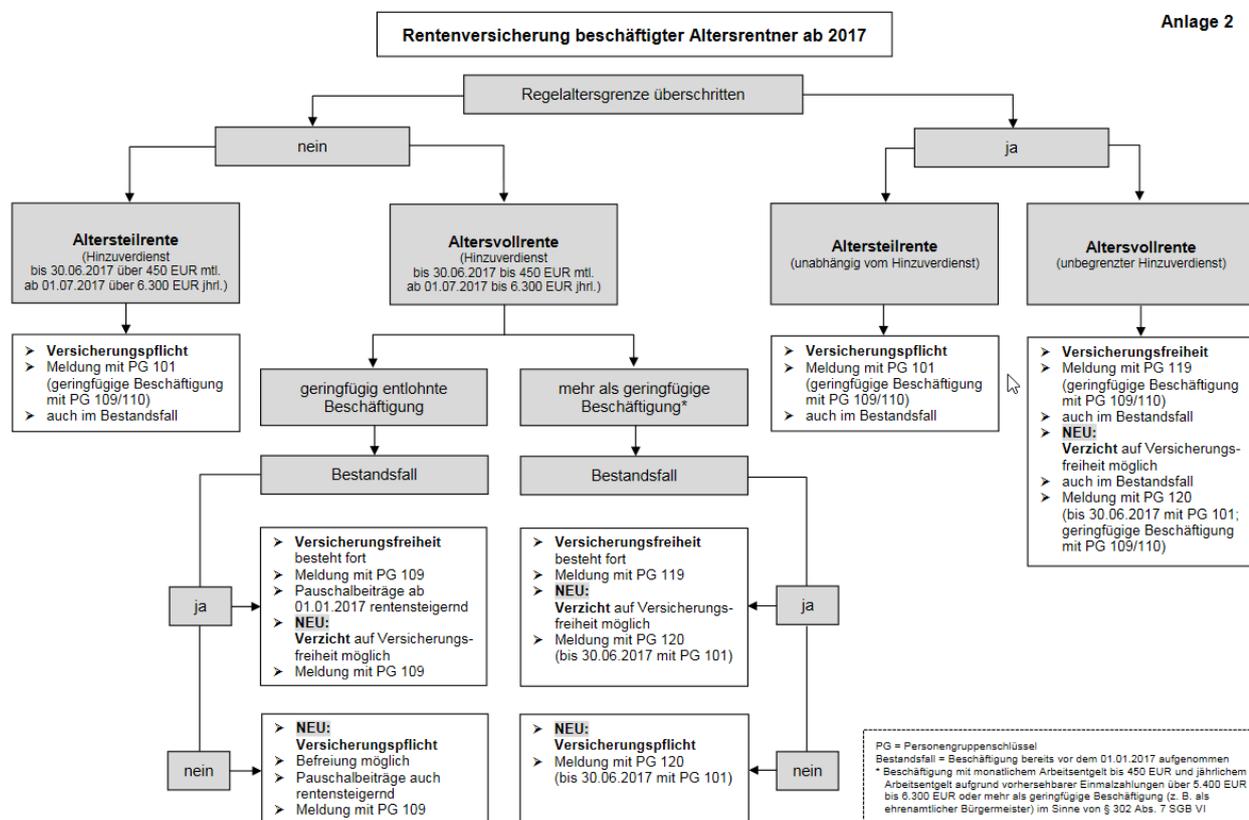
Vorgehen im Juli 2017

Wenn Sie Altersvollrentner beschäftigen oder im Zeitraum Januar bis Juni 2017 beschäftigt haben, die vorübergehend mit der Personengruppe ,101' abgerechnet und gemeldet wurden (s.o.), gehen Sie im Abrechnungsmonat Juli 2017 wie folgt vor:

1. Öffnen Sie in den Personalstammdaten die ab 01.01.2017 gültigen Sozialversicherungsangaben der betroffenen Mitarbeiter.
2. Ändern Sie die **Personengruppe** auf der Registerkarte **Allgemein** von **,101'** auf **,120'**. Der **Gültigkeitsbeginn** ist der **01.01.2017** bzw. der **Beschäftigungsbeginn** oder ggf. der **Monat nach einer Verzichtserklärung** auf RV-Freiheit.
3. Speichern Sie die Änderungen und bestätigen Sie die Bildschirmmeldung zur Korrekturabrechnung bzw. zum neuen Datensatz.
4. Die DEÜV-Meldungen werden beim nächsten Monatsabschluss erstellt.

Abrechnung von Altersrentnern im XBA Personalwesen

Für die Abrechnung von Altersrentnern müssen Sie wissen, ob bzw. wann der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze erreicht. Eine gute erste Orientierung bietet das unten abgebildete Diagramm der Deutschen Rentenversicherung, das Sie auch als [PDF](#) im Downloadbereich der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) finden:



VOR Erreichen der Regelaltersgrenze

- Weisen Sie den Mitarbeiter auf die Regelungen zur **Hinzuverdienstgrenze** hin. Beachten Sie die Änderungen ab 1.7.2017 (s. oben)!

Angaben in den Sozialversicherungsmerkmalen der Personalstammdaten, Registerkarten Allgemein und Krankenkasse, Beitragsgruppen:

Altersteilrente:

- Personengruppe ,101'
- Rentenbezug, -antrag ,Altersteilrente'
- Beitragsgruppe KV ,3'
- Beitragsgruppe RV ,1 voller Satz'
- Beitragsgruppe AV ,1'

Altersvollrente / Beschäftigungsbeginn vor dem 1.1.2017 / kein Verzicht auf RV-Freiheit:

- Personengruppe ,119 sozialversicherungsfreie Altersvollrentner'
- Rentenbezug, -antrag ,Altersrente...'
- Beitragsgruppe KV ,3'
- Beitragsgruppe RV ,3 RV nur AG-Anteil'
- Beitragsgruppe AV ,1'

Altersvollrente / Beschäftigungsbeginn **vor dem 1.1.2017** / **Verzicht** auf RV-Freiheit:

Personengruppe ,101' bis 30.06.2017, ab 01.07.2017: ,120'

Rentenbezug, -antrag ,Altersrente...'

Beitragsgruppe KV ,3'

Beitragsgruppe RV ,1 voller Satz'

Beitragsgruppe AV ,1'

Altersvollrente / Beschäftigungsbeginn **ab 1.1.2017**:

Personengruppe ,101' bis 30.06.2017,

ab 01.07.2017 ,120 versicherungspflichtige Altersvollrentner'

Rentenbezug, -antrag ,Altersrente...'

Beitragsgruppe KV ,3'

Beitragsgruppe RV ,3 RV AG-Anteil'

Beitragsgruppe AV ,1'

NACH Erreichen der Regelaltersgrenze (ab Folgemonat)

Angaben in den Sozialversicherungsmerkmalen der Personalstammdaten, Registerkarten Allgemein und Krankenkasse, Beitragsgruppen:

Altersteilrente:

Personengruppe ,101'

Rentenbezug, -antrag ,Altersteilrente'

Beitragsgruppe KV ,3'

Beitragsgruppe RV ,1 voller Satz'

Beitragsgruppe AV ,0'

Altersvollrente / **kein Verzicht** auf RV-Freiheit:

Personengruppe ,119'

Rentenbezug, -antrag ,Altersrente...'

Beitragsgruppe KV ,3'

Beitragsgruppe RV ,3 RV AG-Anteil'

Beitragsgruppe AV ,0'

Altersvollrente / **Verzicht** auf RV-Freiheit:

Personengruppe ,101' bis 30.06.2017,

ab 01.07.2017 ,120 versicherungspflichtige Altersvollrentner'

Rentenbezug, -antrag ,Altersrente...'

Beitragsgruppe KV ,3'

Beitragsgruppe RV ,1 voller Satz'

Beitragsgruppe AV ,0'

i Der **Arbeitgeberanteil AV** entfällt (zunächst befristet bis 31.12.2021). Für weiterbeschäftigte Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze geben Sie in den Personalstammdaten mit Gültigkeit ab 1.1.2017 die **Beitragsgruppe AV ,0 nicht versicherungspflichtig'** an. (Bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen waren hier zum Jahreswechsel 2016/17 Änderungsmeldungen wg. Beitragsgruppenänderung abzugeben).

! Der **Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung** muss gegenüber dem Arbeitgeber **schriftlich** erfolgen. Er gilt nicht rückwirkend und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend (nicht widerrufbar). Die RV-Beiträge wirken rentensteigernd.

Nehmen Sie die Verzichtserklärung zur Personalakte!

! **Der Verzicht sollte zum Ersten des (Folge-)Monats erfolgen**, um eine aufwendige Beitragsgruppenänderung innerhalb des Monats zu vermeiden!

Altersrente und Minijob

- Eine **neue** geringfügige Beschäftigung in 2017 ist **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze **versicherungspflichtig** in der Rentenversicherung, bis zu (einschließlich) dem Monat, in dem der Mitarbeiter die **Regelaltersgrenze** erreicht. Der Mitarbeiter kann sich von der RV-Pflicht befreien lassen. In diesem Fall wirkt nun auch der RV-Pauschalbeitrag des Arbeitgebers rentensteigernd. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind geringfügige Beschäftigungen **RV-frei**, der AG-Pauschalbeitrag zur RV muss aber weiterhin gezahlt werden.
 - **Bestandsschutz:** Hat der Minijob eines Altersvollrentners bereits am 31.12.2016 bestanden, bleibt er rentenversicherungsfrei, unabhängig von der Regelaltersgrenze.
 - Der Altersvollrentner im Minijob kann auf die **RV-Freiheit verzichten** und Pflichtbeiträge zahlen.
Der Verzicht muss dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden und gilt für die gesamte Dauer der Beschäftigung (siehe Hinweise Seite 4).
-
- ! Hat sich ein Mitarbeiter bereits für einen **bestehenden** Minijob von der RV-Pflicht befreien lassen, gilt dies ebenfalls für die gesamte Dauer der Beschäftigung. In diesem Fall ist also auch nach dem 1.1.2017 keine Änderung mehr möglich, die geringfügige Beschäftigung bleibt RV-frei!
-
- ➔ Geringfügig beschäftigte Altersrentner sind weiterhin mit der **Personengruppe ,109'** abzurechnen. Die **Beitragsgruppe RV** ist entweder **,1 RV voller Satz'** oder **,5 RV geringfügig'**.